

TOP Ö 4.3

Zuarbeit:

Amt: Beteiligungsmanagement

An: Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Betreff: Förderung von Balkonkraftwerken

Entsprechend dem Bürgerschaftsbeschluss 2022-VII-05-0873 wurde „der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten der Förderung von sogenannten Balkonkraftwerken (BKW) in der Hansestadt Stralsund möglich sind. Hierbei sollen die städtischen Unternehmen (SWS/SWG) mitwirken. Eine derartige Förderung, unbürokratisch und einfach, gibt es bereits in mehreren Städten im Bundesgebiet, sodass hier von den Erfahrungen anderer Kommunen partizipiert werden kann. Die Ergebnisse sind den entsprechenden Ausschüssen bis Ende 2022 vorzulegen.“

(Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie Ausschuss für Finanzen und Vergabe)

Am 21.07.2022 fand zum Thema ein gemeinsamer Termin mit der SWG mbH, Herrn Lastovka, der SWS Energie GmbH, Herrn Bernhardt, dem Klimaschutzbeauftragten der Hansestadt Stralsund und dem Beteiligungsmanagement statt.

Dem vorangegangen erfolgte eine umfassende Recherche zu Möglichkeiten einer Förderung auf Bundes- bzw. Landesebene und zum Umgang anderer Gemeinden mit dieser Thematik. Aktuelle politische Entscheidungen, wie beim Klimagipfel in Rostock vom 22.08.2022 wurden in diesen schriftlichen Ausführungen berücksichtigt.

Ebenfalls wurden Erkundigungen aus baurechtlicher Sicht im hiesigen Amt für Planung und Denkmalpflege eingeholt.

Eine Mini-PV-Anlage kann vom Nutzer selbst angebracht und angeschlossen werden und erbringt eine maximale Leistung von bis zu 600 kWh/Jahr. Entscheidend hierfür ist eine sonnenexponierte Ausrichtung der Solarfelder. Balkonkraftwerke bestehen aus einem oder zwei Solarmodulen, die an einen Wechselrichter angeschlossen sind. Dieser wandelt den Gleichstrom der Module in haushaltsüblichen Wechselstrom um, welcher direkt in den Endstromkreis der Wohnung eingespeist wird. Die Haushaltsgeräte nutzen automatisch immer zuerst den Solarstrom und ergänzen erst dann mit Netzstrom.

Es gibt je nach Zählertyp, verschiedene Möglichkeiten, was mit dem Strom passiert, wenn das Solargerät mehr Strom erzeugt, als zeitgleich verbraucht wird.

1. Zähler ohne Rücklaufsperr: Der Zähler läuft rückwärts, sofern die überschüssige Leistung die Anlaufschwelle des Zählers überschreitet. Der Betrieb eines Balkonkraftwerkes ist mit einem Zähler ohne Rücklaufsperr nicht zulässig.
2. Zähler mit Rücklaufsperr: Der Zähler bleibt stehen, es erfolgt keine Rückspeisung ins öffentliche Netz und damit auch keine Vergütung des eingespeisten Stroms.
3. Zwei-Richtungs-zähler: Diese Zähler zählen den Strombezug und den eingespeisten Überschussstrom separat.

Um die Mini-PV-Anlage in Betrieb zu nehmen gibt es verschiedene Möglichkeiten des Anschlusses. Die haushaltsübliche Variante ist der Schuko-Stecker, hiermit kann die Anlage in die Steckdose eingesteckt und sofort genutzt werden (Plug and Play Installation). Die

Gefahr besteht, dass mehrere Erzeugeranlagen über einen Mehrfachstecker verwendet werden und es durch Überlastung zu einem Brand führen kann. Diese Problematik besteht beim Einsatz des Wielandsteckers nicht, da der Stecker auf den Betrieb der Mini-Solaranlage ausgerichtet ist und durch eine Elektrofachkraft montiert werden muss, wodurch jedoch zusätzliche Kosten verursacht werden.

Im vereinfachten Meldeverfahren müssen diese Erzeugeranlagen beim Netzbetreiber und Marktstammdatenregister angemeldet werden.

Die Befestigung der Solarfelder muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und unterscheidet sich je nachdem, ob sie flach, aufgeständert oder senkrecht angebracht werden sollen. Welche Montageart für das Gerät zulässig ist gibt der Hersteller vor, in jedem Fall ist eine wettersichere / sturmsichere Anbringung zwingend notwendig.

Die Beschaffung dieser Anlagen kann ab ca. 600 Euro bis ca. 1.600 Euro über Onlinehändler oder Elektronikmärkte erfolgen. Nach ca. 5 Jahren könnte so eine Anlage (auch ohne Förderung) bereits refinanziert sein, eine Investition mit hoher Rendite, deshalb ist es fraglich, ob hier eine Förderung überhaupt für notwendig erachtet werden muss.

Durch das Landwirtschaftsministerium M-V wurde nachfolgende Rechnung vorgenommen:

Ein durchschnittlicher 2-Personenhaushalt verbraucht ca. 2.500-3.500 kWh (Wohnung/Einfamilienhaus) pro Jahr. Bei einem durchschnittlichen Preis von 37 Cent/kWh¹ brutto fallen somit Stromkosten in Höhe von 925 € - 1.295 € pro Jahr an.

Derzeit können Mini-PV-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 600 Watt für durchschnittlich 1.000 € erworben werden. Ohne Energiespeicher sind durchschnittlich ca. 400 kWh durch den Bürger nutzbar, da die Energie direkt verbraucht werden muss.

Daraus errechnet sich eine **Energieeinsparung von ca. 148 €** pro Jahr.

¹ <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/>

Vorteile eines Balkonkraftwerkes sind der geringe Aufwand bei Planung, Installation und Anmeldung im Vergleich zu großen PV-Anlagen. Die Anschaffungskosten sind gering und es gibt keine Folgekosten nach der Installation. Die Anlagen sind wartungsfrei bis auf die Reinigung. Auf Solarzellen erhält man eine Garantie von 20-30 Jahren, auf den Wechselrichter 10 Jahre. Hinzu kommt, dass der Nutzer seinen eigenen Ökostrom (klimaneutrale Sonnenenergie) produziert und unabhängiger vom Energieversorger ist. Als Manko könnte angeführt werden, dass es nicht erlaubt ist mehr als 600 kWh Strom im Jahr zu produzieren und es für den zu viel erzeugten Strom keine Einspeisevergütung gibt, hier gilt es, den Eigenverbrauch zu optimieren.

Prinzipiell können die Mini-Solaranlagen überall angebracht/aufgebaut werden und sind im Sinne des § 61 (3) Landesbauordnung M-V verfahrensfrei. Jedoch muss im Stralsunder Altstadtbereich, bis auf Weiteres im Bürgermeisterviertel und auf der Hafeninsel mit Einschränkungen und Ausschlüssen für die Installation gerechnet werden, sofern diese Anlagen an Einzeldenkmalen oder Denkmalbereichen angebracht werden sollen oder aus dem öffentlichen Raum einsehbar sind. Jeder Einzelfall ist nach Denkmalschutzgesetz M-V und Stralsunder Gestaltungssatzung zu prüfen. Außerhalb des Altstadtgebietes müssen die Anlagen den städtebaulichen Erfordernissen gemäß § 34 Baugesetzbuch und den Gestaltungsgrundsätzen gemäß § 9 der Landesbauordnung M-V entsprechen, ggfs. sind auch B-Pläne zu beachten.

Um in Mietwohnungen Solarmodule an der Balkonbrüstung oder Hauswand anzubringen, müssen Vermieter um Zustimmung angefragt werden, da die Installation einer Mini-PV-Anlage eine bauliche Veränderung bzw. Veränderung der äußerlichen Erscheinung darstellt. Grundsätzlich könne eine Zustimmung aber nicht versagt werden, sofern Gefahren für Dritte ausgeschlossen werden können und eine fachgerechte Installation erfolgt ist (Urteil: AZ 37 C 2283/20).

Seitens der SWG mbH muss eruiert werden, ob in den betroffenen Wohnungen/Häusern die Leitungen dafür ausgelegt sind, um eine Brandgefahr, auch durch ggfs. „wilde Leitungen“ und dem steigenden Risiko technischer Defekte, auszuschließen. Ebenso sollte, vor einem fachgerechten Anbau bzw. Befestigung der Anlage, eine Prüfung der Statik der Balkone vorgenommen werden. Weiterhin muss der Aspekt der optischen Einheitlichkeit an den Außenansichten von Wohnhäusern bei der Genehmigung Berücksichtigung finden.

Die durch den Anbau der Mini-PV-Anlage entstehende Beschädigung der Hausfassade inklusive Dämmung lassen Rückbaukosten entstehen, welche durch den Verursacher, ebenso wie die Anbau- und Installationskosten, zu tragen wären. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist ein sachgerechter Umgang durch den Nutzer, in diesem Zusammenhang ist dringlich die Klärung des Themas Versicherung und Haftung in Schadensfällen vorzunehmen und seitens des Mieters durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Zusammenfassend vertritt die SWG mbH die Einstellung, dass Genehmigungen, unter Berücksichtigung von Gestaltungsfragen/Sicherheitsaspekten und Gebäudestruktur, nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen kann. Folglich sieht die SWG keine Möglichkeit, sich selbst proaktiv dem Thema Förderung zu widmen.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen der SWG fünf Anfragen von Mieter zum Aufbau von Balkonkraftwerken vor.

Auch ist vor dem Hintergrund der Energiekrise und den Problematiken in der Bauwirtschaft mit einer erhöhten finanziellen Belastung für Wohnungsunternehmen zu rechnen. Das Risiko zum einen die höheren Gaspreise an den Energieversorger zu zahlen und in Vorkasse für die Mieter zu gehen und ggfs. die eintretenden Mietausfälle vorzufinanzieren wird als sehr hoch eingeschätzt.

Die SWS Energie GmbH leistet ihren Beitrag zum Klimaschutzkonzept, in dem sie in die Errichtung und den Betrieb dezentraler Energieanlagen investiert. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen zur CO₂-freien, lokalen Stromerzeugung ist ein besonderer Schwerpunkt. Der Verkauf und die Vermietung von großen schlüsselfertigen PV-Anlagen ist eines der Kerngeschäfte der SWS und sollen die Kundenbindung erhöhen. Balkonkraftwerke sind darauf ausgelegt den Kunden zum Selbstversorger zu machen. Für die SWS Energie GmbH kann eine Kosten-Nutzen-Frage nicht positiv beantwortet werden.

Zwar gehen die Wirtschaftsplanungen 2023 der SWS Energie GmbH und SWG mbH von einem Jahresüberschuss gegenüber dem Vorjahr aus, erhebliche Risiken durch unkalkulierbare Energiemärkte und mögliche Forderungsausfälle sind hierin berücksichtigt, wie hoch diese aber tatsächlich ausfallen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden. Ableitend können auch Förderprogramme nicht unterstützt werden.

Auf dem Energiegipfel in Rostock am 22.08.2022 wurde durch die Landesregierung M-V eine Förderung in Höhe von 10 Millionen Euro beschlossen. Seit dem 08.11.2022 können beim Landesförderinstitut M-V Anträge auf Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaik-Anlagen gestellt werden. Mit einem Festbetrag in Höhe von 500,00 Euro je Mini-Solaranlage soll Privatpersonen, als Mieter oder Eigentümer von selbst genutzten Wohneigentum, eine Förderung für Balkonkraftwerke zur Verfügung gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach dem First-come-first-serve-Prinzip. Das Programm wird jedoch vom Bund der Steuerzahler M-V e.V. kritisiert, da die Fördersumme nur für 20.000 Anlagen ausreicht und der positive Effekt für das Klima aufgrund der begrenzten Mittel gering ist, zudem würden durch den bürokratischen Aufwand personelle Ressourcen gebunden, die woanders gebraucht werden.

Bei unserer Recherche konnten wir feststellen, dass einzelne Bundesländer und Kommunen regionale Förderangebote zur Verfügung stellen. Diese Programme, egal ob für Dach-PV-Anlagen oder Mini-Balkonanlagen, laufen nur solange, bis die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft ist. Die Zuschüsse werden zumeist aus dem städtischen

Haushalt bereitgestellt, einzig das Bundesland Nordrhein-Westfalen (hier gibt es eine Pflicht zur Nutzung von PV-Anlagen) gibt finanzielle Unterstützung an ihre Städte und Gemeinden über eine sogenannte Billigkeitsrichtlinie „Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ aus.

Die Budgets differieren für die Einzelmaßnahme mit Beträgen zwischen 200 Euro bis 300 Euro. Die Ausgabe der Mittel erfolgt in den Städten entweder direkt über eine Förderstelle, die als eigenes Amt in die Verwaltung eingebettet ist oder in den Ämtern für Umwelt. In beiden Fällen gibt es durch Beratungsstellen der Stadtwerke, Klima-Agenturen oder Vereinen Unterstützung, besonders hinsichtlich technischer Fragestellungen. Der administrative Aufwand bezüglich der Entwicklung von Förderrichtlinien, Antragformularen, Erarbeitung von Informationsmaterial sowohl digital, als auch bspw. in Form von Faltblättern, erfolgt federführend mit der Ausgabestelle in Abstimmung mit den Rechtsämtern und Organisationsabteilungen. Die Erfahrung der einzelnen Städte zeigt, dass neben Antragsbearbeitung und -abwicklung und Umsetzung der Vergaberichtlinien auch der Beratungsaufwand für Ausfüllhilfen des Antrages, Fristen, Recherche nach ausführenden Firmen einen erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand darstellt.

Die Vergabe der Fördermittel knüpfen die Städte an bestimmte Bedingungen, wie beispielsweise Abgabe des Antrages zusammen mit einem Angebot (hier entsteht der Effekt, dass der lokale Handel dem Onlinehandel bevorzugt wird), Art des Steckers, Installation bzw. Abnahme durch einen Elektriker oder die Anmeldung beim örtlichen Energielieferanten. Die Stadt Stuttgart gewährt beispielsweise für Mieter einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 100 Euro nur auf die Anschlusskosten.

Seitens der Stadt Braunschweig wurde betont, dass bei Beginn der Förderung der zeitliche Aufwand für Rückfragen der Bürger zum Antrag und zur Technik unterschätzt wurde. Zur reinen Antragsbearbeitung ist dort ein Mitarbeiter mit einer halben Stelle tätig.

	Einwohner	Bewilligte Anträge im Jahr	Budget im Jahr	Förderung pro Antrag
Freiburg	230.000	135 in 3 Jahren	27.000 Euro für 3 Jahre	200 Euro
Hamm	179.000	80	50.000 Euro	200 Euro
Braunschweig	248.000	74	500.000 Euro	250 – 400 Euro

Hinzuweisen ist zuvorderst, dass eine Förderung der Hansestadt Stralsund eine **rein freiwillige Leistung** darstellt, unter der Voraussetzung, dass finanzielle Mittel aus dem Haushalt bereitgestellt werden können, die aktuelle Haushaltssituation gibt hierfür jedoch keine Möglichkeiten insbesondere, da die Größenordnung dieser Förderung unklar ist.

So eine Förderung sollte unseres Erachtens eher langfristig aufgestellt sein, da die Anlauf- und Entwicklungskosten des Projektes nicht im Verhältnis dazu stehen würden. Das Beteiligungsmanagement hat eine Kalkulation des Projektes vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einer angenommenen Fördersumme von 50.000 Euro / 200 Euro je Einzelförderung zusätzliche Verwaltungskosten in selber Höhe des Förderbetrages entstehen würden, die Gesamtkosten des Förderprogrammes würden sich somit auf 100.000,00 Euro belaufen.

Neben der Voraussetzung, dass die notwendigen Haushaltsmittel, deren Höhe zu definieren ist, zur Verfügung stehen, ist es notwendig eine Förderrichtlinie mit entsprechenden Auflagen und ein Antragsformular zu entwickeln. Weiterhin muss entschieden werden, durch welches Amt die Mittel bewirtschaftet werden (Auszahlung der Fördersumme und Prüfung des Verwendungsnachweises). Dem vorangegangen ist die Dokumentation und Prüfung der Daten der Antragsteller (um Betrug vorzubeugen, ggfs. müssen Nachforderungen zum Antrag gestellt werden) und das Versenden der Zuwendungsbescheide. Auch muss dem Antragsteller qualifiziert auf seine Fragen (technischer und administrativer Natur) geantwortet

werden können. Dieser Prozess mündet in einer Projektauswertung. Um eine Förderung zu etablieren, müsste diese medial begleitet werden, beispielsweise durch eine Internetseite für Fragen und Informationen, Information in der Presse, Erstellen und Ausgabe von Handblättern/Informationsblättern.

Zur Umsetzung dieser grob gefassten Prozesse/Maßnahmen/Aufgaben muss eine Festlegung der personellen Kapazitäten getroffen werden. Beratend müssen aus unserer Sicht das Kämmereiamt, das Rechtsamt, die IT und die Stabsstelle Presse & Protokoll zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des Beteiligungsmanagements kann eine Förderung von Balkonkraftwerken ein Anreiz zur Energiewende sein, jedoch sollen Fördermaßnahmen wirksam und nachhaltig eingesetzt werden und das Ergebnis im Verhältnis zur Fördersumme und bürokratischen Aufwand stehen, dies ist für die HST insbesondere auch wegen fehlender kommunaler Mittel nicht gegeben. Ausdrücklich möchten wir auf den, im Bericht erwähnten, „Antrag und Verwendungsnachweis auf Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaik Anlagen für Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V verweisen, der durch die Stralsunder Bürger und Bürgerinnen, seit dem 08. November 2022, in Anspruch genommen werden kann. Dieser Antrag mit Merkblatt und Richtlinie liegt der Anlage bei und kann beim LFI M-V gestellt werden.

Marion Harder

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Antragsformular_Förderprogramm M-V |
| Anlage 2 | Richtlinie_Förderprogramm M-V |
| Anlage 3 | Merkblatt-PV-Anlagen_Förderprogramm M-V |



Absender

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Eingangsstempel

Aktenzeichen

PV

-

-

Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen!

ANTRAG UND VERWENDUNGSNACHWEIS**auf Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) für Bürger¹ des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Antrag unbedingt vollständig ausfüllen!

Bei ☒ bitte Zutreffendes ankreuzen!***Pflichtfelder für Mieter**

Hinweis: Der Antrag ist beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. **Der Antrag kann nur zu einer Bewilligung führen, wenn alle geforderten Anlagen vollständig vorliegen und der Antrag vollständig und plausibel ausgefüllt ist. Anderenfalls wird das Formular urschriftlich mit der Gelegenheit zur Vervollständigung zurückgesandt. Bewilligungen werden nur in der Reihenfolge (Eingangsdatum) der vollständig eingegangenen Anträge ausgesprochen, auf das Eingangsdatum eines unvollständigen Antrages kommt es daher nicht an.** Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Unterlagen oder Angaben verlangen. Bewilligungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Antragsteller

1.1 Name des Antragstellers

1.2 Straße

1.3 Nr.

1.4 Wohneinheit*
(z. B. 1. OG links)

1.5 Postleitzahl

1.6 Ort

- 1.7 ☐ Der Antragsteller bestätigt die Förderfähigkeit des zur Förderung beantragten Anlagenkaufs in folgenden Punkten:
- Die Anlage wurde in dem Erstwohnsitz des Antragstellers in M-V installiert.
 - Die Anlage wurde neu und von einem gewerblichen Händler erworben.
 - Der Antragsteller hat sich vergewissert, dass kein anderer Bewohner der Wohneinheit einen weiteren Förderantrag aus diesem Förderprogramm für diese Wohneinheit gestellt hat. Alle Bewohner der Wohneinheit haben zur Kenntnis genommen, dass je Wohneinheit nur ein Gerät zur Förderung angemeldet werden darf.
 - Dem Antragsteller ist bewusst, dass im Falle einer Förderung die Anlage mindestens zwei Jahre in der angegebenen Wohneinheit aufgestellt bleiben muss. Die Verlegung der Anlage z. B. in eine Nebenwohnung ist dann unzulässig. Ein zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorherzusehender Umzug stellt keine Zweckverfehlung dar. Auch das Zusammentreffen mehrerer geförderter Geräte etwa durch Heirat und Zusammenzug ist unschädlich, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1.8 Wohnraumverhältnis (bitte Entsprechendes ankreuzen)

- ☐ **Eigentümer** von selbstgenutztem Wohneigentum in M-V (Erstwohnsitz)
- ☐ **Mieter** in Wohngebäuden in M-V (Erstwohnsitz)
- ☐ Ja, es liegt eine Zustimmung des Vermieters oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer vor.*

1.9 E-Mail (wird für die elektronische Übermittlung der Bewilligung verwendet)

- ☐ Nein, ich habe keine E-Mail Adresse

1.10 Telefon

1.11 Bankverbindung

(Antragsteller und Kontoinhaber müssen identisch sein)

IBAN

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kreditinstitut

2. Angaben zum Vorhaben

2.1 Seriennummer der PV-Anlage

2.2 Daten

Datum des Kaufvertrages/der verbindlichen Bestellung (TT.MM.JJJJ)

Beachte Nr. 1.7: Neugerät, gewerblicher Händler

Datum der Installation/Inbetriebnahme (TT.MM.JJJJ)

2.3 Verfügt die steckerfertige PV-Anlage über eine Leistung zwischen 200 W und 600 W Anschlussleistung?

- ☐ ja

2.4 Die nachfolgenden Genehmigungen bzw. Anmeldungen liegen vor/sind erfolgt

- ☐ Anmeldung beim regionalen Netzbetreiber
- ☐ Meldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- ☐ Ggf. Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde

2.5 Ausgaben

Ausgaben für den Kauf der PV-Anlage einschl. MwSt. _____ EUR

Installationsausgaben _____ EUR

2.6 Einnahmen

Beantragte Förderung aus diesem Programm: pauschal 500 EUR

Soweit die Kosten für Kauf und Installation 500 EUR nicht überschreiten oder eine Förderung aus anderen Quellen in Anspruch genommen wird, die die Kosten des Antragstellers auf unter 500 EUR senken, so wird lediglich dieser andere Betrag < 500 EUR gewährt.

In diesem Fall beantrage ich

Erhaltene oder erwartete Förderung aus anderen Quellen _____ EUR

Verbleibender Ausgabenbetrag < 500 EUR _____ EUR

Eine zusätzliche Förderung aus anderen Programmen mit Zuschüssen, Krediten und Zuwendungen ist zulässig, wenn sie in den anderen Programmen zugelassen ist. Hierbei darf die Summe aus allen Förderungen die zuwendungsfähigen Ausgaben (gemäß Nr. 5.3 der Richtlinie) nicht überschreiten.

3. Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- ☐ Rechnung für den Kauf der PV-Anlage (neu, von gewerblichem Händler)
- ☐ Rechnung für Installationsausgaben (nur, wenn die Anschaffungskosten 500 EUR unterschreiten)
- ☐ Kopie des Personalausweises (Vorder- u. Rückseite)
- ☐ Kopie der EC-Karte zur Bestätigung der IBAN (Vorder- u. Rückseite)
- ☐ Foto der installierten PV-Anlage

4. Hinweise/Erklärungen

- 4.1 Dem Antragsteller ist die mögliche Strafbarkeit falscher Angaben im Zuwendungsverfahren bewusst.
- 4.2 Der Antragsteller erklärt, keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Zuwendung auszuüben und für die eingespeiste Strommenge keine EEG-Vergütung in Anspruch zu nehmen.
- 4.3 Der Antragsteller erklärt, dass für das Vorhaben keine Zuwendungen nach anderen Rechtsvorschriften beantragt oder bewilligt worden sind, die nicht unter Ziffer 2.6 aufgeführt sind.
- 4.4 Dem Antragsteller ist bekannt, dass auch bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht und Bewilligungen nur im Rahmen verfügbarer Mittel erteilt werden können.
- 4.5 Der Antragsteller erklärt sich bereit, den Zuwendungsbescheid elektronisch an die angegebene E-Mail Adresse zu erhalten. Verfügt der Antragsteller über keine E-Mail Adresse, so wird der Bescheid postalisch versandt (Ziffer 1.9).
- 4.6 Zuwendungen werden nur für Neugeräte und deren Installation gewährt (siehe Ziffer 1.7). Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen, Prototypen und reparierten Geräten sowie Weiterverkäufe neuer Geräte unter Privatpersonen sind nicht zuwendungsfähig.
- 4.7 Hinweis zum Datenschutz
Die dem Förderantrag beigefügten bzw. im Downloadbereich zum Förderprogramm zusammen mit den Antragsdokumenten zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Umgang mit den personenbezogenen Daten des Antragstellers und zu seinen Rechten hat der Antragsteller zur Kenntnis genommen.

- ☐ Der Antragsteller erklärt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu gemacht wurden und die Anlagen nach seiner Kenntnis wahre Informationen beinhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen!

Prüfvermerk

☐ Antrag/Anlagen vollständig

☐ Sachlich und rechnerisch plausibel

☐ Gerät erfüllt Voraussetzungen

☐ A-Kontingent: Mieter

☐ B-Kontingent: Eigentümer

Bewilligungsreif

Datum

Zuleitung

Adresse Antragsteller

Rücksendung der Unterlagen (Antrag „steckerfertige PV-Anlagen für Bürger des Landes M-V“)

- ☐ Antrag ist unvollständig ausgefüllt
- ☐ Anlagen sind unvollständig
- ☐ Angaben und Anlagen stimmen nicht überein

Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Senden Sie uns Ihren Antrag bei Vorliegen aller vollständigen Unterlagen erneut zu.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen für Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 27. Oktober 2022 – VI-591-00041-2022/031-006 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Klimawandel und die Erderwärmung sind die drängendsten Probleme unserer Zeit. Deutschland hat sich verpflichtet, die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen und Mecklenburg-Vorpommern wird seinen Beitrag hierzu leisten. Es ist im Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Bürgerinnen und Bürger in ihren eigenen Klimaschutzbemühungen zu unterstützen und eine Zuwendung vom Land zu gewähren, wenn sie selbst eine Investition in den Klimaschutz tätigen. Um im Land Impulse für den Klimaschutz und zum Energiesparen zu setzen, fördert das Land die Investitionen in steckerfertige PV-Anlagen auf Balkonen, an Fassaden und auf Terrassen, welche die eigenständige Teilversorgung mit erneuerbaren Energien ermöglichen.

1.2 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- a) dieser Verwaltungsvorschrift und
- b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu gehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO),

Zuwendungen für die Anschaffung und Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen (nachfolgend PV-Anlagen genannt).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die verfügbaren Haushaltsmittel werden auf zwei Kontingente (Mieter und Eigentümer) aufgeteilt.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die Anschaffung und Installation von steckerfertigen PV-Anlagen (sogenannte Mini-Balkonkraftwerke oder Balkon-PV-Module) mit einem Modulwechselrichter.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern sein, die

- a) Mietende in Wohngebäuden oder
 - b) Eigentümerin oder Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum
- sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig ist je Wohneinheit nur ein Anschaffungsvorhaben, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen und ihrer Beziehungen zueinander. Es darf nur ein Antrag für ein Vorhaben je Wohneinheit gestellt werden.
- 4.2 Eine zusätzliche Förderung aus anderen Programmen mit Zuschüssen, Krediten und Zuwendungen ist zulässig, wenn sie in den anderen Programmen zugelassen ist. Hierbei darf die Summe aus allen Förderungen die zuwendungsfähigen Ausgaben (gemäß Nummer 5.3) nicht überschreiten.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind steckerfertige PV-Anlagen mit einer Mindestleistung von 200 W und einer Höchstleistung von 600 W (Anschlussleistung), welche nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.
- 4.4 Die Wohneinheit muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen.
- 4.5 Zuwendungen werden für Neuanschaffungen und deren Installation gewährt. Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen, Prototypen und reparierten Geräten sowie Weiterverkäufe neuer Geräte unter Privatpersonen sind nicht zuwendungsfähig.
- 4.6 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift unschädlich. Das bedeutet, dass das Datum des Kaufvertrages oder der verbindlichen Bestellung nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift liegen muss. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.
- 4.7 Der Antrag darf erst gestellt werden, wenn die Meldungen an den Netzbetreiber sowie an das Marktstammdatenregister erfolgt sind und falls erforderlich die Zustimmung des Vermieters oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorliegt.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 500 Euro pro Anlage und Wohnungseinheit, jedoch höchstens in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern diese unter 500 Euro liegen.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung und Installation.
- 5.4 Ausgaben für
 - a) Zubehörteile und Umbausätze,
 - b) Eigenleistungen, Hilfeleistungen Dritter und
 - c) Eigenbau

sind nicht zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre im Eigentum der antragstellenden Person verbleiben (Zweckbindungsfrist). Bei Zuwiderhandlung (Verkauf, Schenkung, Umzug außerhalb des Landes) ist der Zuwendungsempfänger zur Mitteilung an die Bewilligungsbehörde verpflichtet.
- 6.2 Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht berührt.
- 6.3 Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Zuwendung ausgeübt werden. Ferner darf für die eingespeiste Strommenge keine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde, die zuständige oberste Landesbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme der Anlage.
- 7.1.2 Der Antrag ist unter Nutzung eines Formulars und mit allen erforderlichen Nachweisen in Kopie einzureichen. Die erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter der Adresse www.lfi-mv.de zum Herunterladen zur Verfügung.
- 7.1.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur abschließenden Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte mit Antragstellung zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Anträge, die nicht vollständig ausgefüllt sind oder bei denen Anlagen fehlen, werden urschriftlich mit Gelegenheit zur Vervollständigung zurückgesendet.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

- 7.2.2 Mit Antragstellung wird weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung begründet.
- 7.2.3 Die Anträge werden nur bei Vollständigkeit zur Bewilligung vorgesehen. Die Bewilligungen erfolgen in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges vollständiger Anträge je Kontingent (Mieter oder Eigentümer), solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Bewilligungsbehörde wird unter www.lfi-mv.de einen Hinweis veröffentlichen, wenn die Erschöpfung der Haushaltsmittel abzusehen ist. Für bereits getätigte Anschaffungen, für die keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen, können keine Zuwendungen bewilligt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Abweichend von Nummer 3.2.1 und 5.3.6 der VV zu § 44 LHO enthält das Antragsformular auf Gewährung der Zuwendung zugleich Mittelanforderung und Verwendungsnachweis. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Kopie der Rechnung über den Kauf der PV-Anlage und gegebenenfalls der Installationsrechnung; Rechnungen werden nur als zuwendungsfähig anerkannt, wenn sie von einem Unternehmen ausgestellt wurden,
- b) Foto der installierten Anlage,
- c) Kopie des Personalausweises zur Authentifizierung des Zuwendungsempfängers und
- d) Kopie der EC-Karte zur Bestätigung der IBAN-Nummer.

7.3.2 Die Bewilligungsbehörde wird nach beanstandungsfreier Prüfung der vollständigen Formulare und Anlagen einen Zuwendungsbescheid elektronisch übermitteln (§ 3 a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes), soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auf Antrag kann auch ein Versand in Papierform erfolgen, soweit ein Antragsteller keine E-Mail-Adresse hat. Die Zuwendung wird unter Anwendung des Erstattungsprinzips in einer Summe, abweichend von Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO, vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Dr. Till Backhaus

Merkblatt

Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaik (PV)-Anlagen für Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Klimawandel und die Erderwärmung sind die drängendsten Probleme unserer Zeit. Deutschland hat sich verpflichtet, die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen und Mecklenburg-Vorpommern wird seinen Beitrag hierzu leisten. Es ist im Interesse des Landes M-V, die Bürgerinnen und Bürger in ihren eigenen Klimaschutzbemühungen zu unterstützen und eine Zuwendung vom Land zu gewähren, wenn sie selbst eine Investition in den Klimaschutz tätigen. Um im Land Impulse für den Klimaschutz und zum Energiesparen zu setzen, fördert das Land die Investitionen in steckerfertige PV-Anlagen auf Balkonen, an Fassaden und auf Terrassen, welche die eigenständige Teilversorgung mit erneuerbaren Energien ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können Privatpersonen sein, die

- a) Mietende in Wohngebäuden oder
 - b) Eigentümerin oder Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum
- sind und die ihren Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Zuwendung ist die Anschaffung und Installation von steckerfertigen PV-Anlagen (sogenannte Mini-Balkonkraftwerke oder Balkon-PV-Module) mit einem Modulwechselrichter.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 500 EUR pro Anlage und Wohnungseinheit, jedoch höchstens in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern diese unter 500 EUR liegen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung und Installation. Zubehörteile, Umbausätze, Eigenleistungen, Hilfeleistungen Dritter und Eigenbau sind nicht zuwendungsfähig.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden und mit allen erforderlichen Nachweisen in Kopie einzureichen. Die erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter der Adresse: www.lfi-mv.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Anträge werden nur bei Vollständigkeit zur Bewilligung vorgesehen. Die Bewilligungen erfolgen in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges vollständiger Anträge je Kontingent (Mieter oder Eigentümer), solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen.